

**Satzung  
der Stadt Genthin  
zur Umlage der Verbandsbeiträge  
des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2,5,8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungs-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), alle Gesetze in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in der Sitzung am 26.11.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ beschlossen.

**§1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Genthin ist gemäß §54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), §55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch Genthin, Landkreis Jerichower Land vom 29.01.2010 Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Genthin legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, und die Kosten, die der Unterhaltungsverband für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner um. Die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten sind ebenfalls auf die Umlageschuldner umlegbar.

### **§3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Geht innerhalb des Erhebungszeitraumes nach § 5 Abs. 1, Satz 2 das Eigentumsrecht, das jeweilige Recht nach Abs. 1, 2 und 3 auf einen anderen über, trifft die Umlage den jeweiligen Rechtsinhaber für den Zeitraum, in welchem er das Recht am Grundstück inne hat.

### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe und Fälligkeit des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Veranlagungsjahr ist das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr.

### **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Genthin im Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v.H..

## **§ 7 Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 als Flächenbeitragssatz 0,000979 €/m<sup>2</sup> (9,79€/ha)Grundstücksfläche. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,005749 €/m<sup>2</sup> (57,49 €/ha).
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent abgerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,50 € ist.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Genthin binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Genthin ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des §9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach §2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Genthin zulässig.
- (2) Die Stadt Genthin darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 In Kraft.  
§2, Satz 2 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Genthin, den 26.11.2015

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

Siegel